

Vermögenserklärung ^{1) 2)}

(Soweit diese Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abgegeben wird, hat sie sich auf die Verhältnisse der leistungsberechtigten Person zu beziehen)

Name, Vorname der leistungsberechtigten Person Geburtsdatum Aktenzeichen

Name, Vorname der erklärenden Person (ggf. Stellung zur leistungsberechtigten Person)

Mir ist bekannt, dass ich nach § 117 SGB XII, bzw. § 60 SGB I verpflichtet bin, über die Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Von umseitig abgedruckten Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

Ich mache daher nach bestem Wissen und Gewissen folgende Angaben über:

- meine Vermögensverhältnisse
 die Vermögensverhältnisse der leistungsberechtigten, bzw. der nachfragenden Person

1. Besitzen Sie

a) **Bargeld?** nein ja, _____ €
 (Wenn ja, bitte genauen Betrag angeben, außer Einkünfte des laufenden Monats)

b) **Giro- und Sparguthaben?** nein ja
 (Wenn ja, bitte genauen Betrag angeben, außer Einkünfte des laufenden Monats)

Bezeichnung der Bank oder Sparkasse, Art des Guthabens	Kontonummer	Fälligkeit	Derzeitiger Einlagebestand

c) **Bausparguthaben, sonst. Bankguthaben, Lebensversicherung?** nein ja

Bezeichnung der Bank oder Sparkasse, bzw. Versicherungsgesellschaft, Art des Guthabens	Kontonummer / Versicherungsnummer	Fälligkeit	Derzeitiger Einlagebestand

d) **Wertpapiere, Aktien oder dergleichen?** nein ja

Bezeichnung	Stückzahl	Nennwert je Stück	Insgesamt	Fälligkeit	Derzeitiger Kurswert

2. Sind Sie Eigentümer von Grundvermögen? nein ja

	ha	a	Gemarkung	Verkehrswert €	Belastungen, Hypotheken oder Grundschuld
a) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke <input type="checkbox"/> selbst bewirtschaftet <input type="checkbox"/> verpachtet					
b) Unbebaute Grundstücke Flurstück-Nr. _____ Flurstück-Nr. _____ davon <input type="checkbox"/> Bauland davon <input type="checkbox"/> Bauerwartungsland					
c) Bebaute Grundstücke (Gebäude) Art, Lage, Ort, Straße, Hausnr. _____ _____					
d) Betriebsvermögen					

1) Bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, sind die Angaben durch den gesetzlichen Vertreter, bzw. den Betreuer zu machen.
 2) Soweit die Angaben vom Heim angefordert werden, sind diese freiwillig (§ 67 Abs. 4 SGB X).

3. Stehen Ihnen Erbsprüche oder andere vermögensrechtliche Ansprüche zu?

(z. B. Schadenersatz aus dem Lastenausgleich, Wohnrecht, Nießbrauch, u. a.) nein ja

Bezeichnung	Fälligkeit / Laufzeit	Derzeitiger Wert

4. Besitzen Sie sonstiges Vermögen, wie z. B. Kfz, Schmuck, u. a.?

nein ja

Bezeichnung	Derzeitiger Wert

5. Wurde Vermögen in den letzten 10 Jahren verschenkt?

nein ja

an: _____

am: _____ in Höhe von: _____ €

6. In den Beträgen unter Nr. 1 a) und 1 b) ist das aus dem Barbetrag, bzw. im Heim angesammelte Guthaben der leistungsberechtigten Person

enthalten in Höhe von _____ €

nicht enthalten. Ich bin damit einverstanden, dass die Höhe bei der Einrichtung ermittelt wird.

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

**§ 60 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – SGB I
Angaben von Tatsachen**

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

...

**§ 117 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Pflicht zur Auskunft**

(1) Die Unterhaltspflichtigen, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die Kostenersatzpflichtigen sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Die Pflicht zur Auskunft umfasst die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Auskunftspflichtig nach den Sätzen 1 und 2 sind auch Personen, von denen nach § 39 trotz Aufforderung unwiderlegt vermutet wird, dass sie Leistungen zum Lebensunterhalt an andere Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbringen. Die Auskunftspflicht der Finanzbehörden nach § 21 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt sich auch auf diese Personen.

...

**§ 263 Strafgesetzbuch (StGB)
Betrug**

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

...